

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle dient der Anpassung der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO), BGBl. II Nr. 305/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 413/2021, an geänderte gesetzliche Bestimmungen betreffend gedeckte Schuldverschreibungen und nachhaltige Investitionen. Weiters wird die Darstellung der Erläuterung der wesentlichen Einmaleffekte bei Kreditinstituten angepasst, welche Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, unterliegen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 17):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 und 3 (Anlage):

Die Novellierung der Prüfmodule 23.4. bis 23.6. in Teil III passt die Anlage zum Prüfungsbericht an das per 8. Juli 2022 in Kraft getretene Pfandbriefgesetz (PfandBG), BGBl. I Nr. 199/2021, an. Gleichzeitig sind das Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG), RGBl. Nr. 213/1905, das Pfandbriefgesetz (PfandbriefG), dRGBl. I S. 492/1927, und das Hypothekendarlehenbankgesetz (HypBG), dRGBl. S. 375/1899, grundsätzlich außer Kraft getreten. Diese Vorgängerregelungen sind für Altmissionen gemäß der Übergangsbestimmung des § 39 PfandBG allerdings weiterhin beachtlich. Diesbezügliche Wahrnehmungen sind künftig ebenfalls im Prüfmodul 23.4. zum PfandBG zu vermerken.

Prüfmodul 23.5. betrifft künftig Wahrnehmungen des Bankprüfers zur Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1, in Verbindung mit dem PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022.

Prüfmodul 23.6. betrifft künftig Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. Nr. L 317 vom 09.12.2019 S. 1, und den Art. 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13. Entsprechende Wahrnehmungen können insbesondere im Rahmen der Anlageberatung als Finanzberater (Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088), im Rahmen der Portfolioverwaltung als Finanzmarktteilnehmer (Art. 2 Nr. 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2019/2088) sowie im Rahmen der Tätigkeit als Fondsverwalter im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 13 und 13a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, als Finanzmarktteilnehmer (Art. 2 Nr. 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2019/2088) entstehen.

Die bisherige Formulierung des Prüfmoduls 23.4. bezog sich auf „Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung“ des FBSchVG, während die Prüfmodule 23.5. und 23.6. direkt auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen (ohne die Wendung „der Beachtung“). Eine unterschiedliche rechtliche Bedeutung kam dieser Divergenz in der Formulierung schon bisher nicht zu, im Sinne der Konsistenz wird bei den neuen Prüfmodulen aber einheitlich auf die Wendung „der Beachtung“ verzichtet.

In Teil VI der Anlage werden unter der Erläuterung der wesentlichen Einmaleffekte zwei Felder ergänzt. Diese betreffen ausschließlich Kreditinstitute, die Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen und daher die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards vornehmen. Die beiden neuen Felder beziehen sich auf das Verhältnis der Einmaleffekte zwischen Jahresabschluss gemäß Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl. S. 219/1897, und den Meldungen entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Verpflichtung zur Meldung der Meldebögen F 02.00 und F 03.00 des Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, ergibt sich für die betroffenen Kreditinstitute aus der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung

aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, sowie aus § 14a Abs. 2 Z 3 der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006.